

## Dritte Clafs.

**I**n diese Clafs gehören Unsere Bürger / vnd dergleichen Condition, so in dem Ersten vnd Andern Membro der anderten Clafs nicht specificiert worden.

### Verbottene Sachen.

**D**enen in die Dritte Clafs gehörigen Personen / wird neben denen in dem ersten / vnd anderten Membro oder anderten Clafs verbotenen Sachen / verboten : Der Sammet / vnd alle Seydene Zeug / Spiz / Porten / vnd Franken / sammete Hässel / vnd Wicelhauben / auch alle andere Mobilien von Seyden.

### Zugelassene Sachen.

**V**errentgegen wird denen Manns-Personen / jedoch nach Unterscheid der Condition, Dienst / Kunst / vnd Handwerk ein Mantel vnd Rock mit Lasset / oder Seydenen Aufschlägen / vnd Massiv-Silber oder vergoldte Knöpf; Denen Weibs-Personen / vnd dero Töchtern aber ein Silber-Gürtel / auch etwo ein goldene Ketten (doch nicht allen indistincte, sondern bedeueter massen / nach Beschaffenheit der Person) vnd ein Ringel / auch Beerlenes Berl / zusammen höchstens zwey hundert / fünffzig Gulden werth; Wie auch an Sonn- vnd Feyertagen ein ungebrämter Caffee-



tener Rock / Tassetenes Hassel ; weisse Spiz auff  
 Wanns-Uberschlag / Halstücher / vnd Täcklen /  
 Frauen Uberschlag / Hauben / oder Fürtücher / die  
 Elln höchstens auff dreyszig / bis funff vnd vierzig  
 Kreuher.

**D**ie übrigen allen / ausser der anjeko mehrers  
 erleutert / vnd klar außgeworffenen Punkten,  
 lassen Wir es bey denen / den 29. Aprill 1686. vnd  
 26. Aprill 1687 isten Jahrs / ausgegangenen Pra-  
 gmaticen, allerdings verbleiben / denen ein Jeder/  
 ohne weiters annehmende Entschuldigung vnd vor-  
 schükende Unwissenheit / also gewis nachzukommen  
 wissen wird ; Als im widerigen die Ubertretere /  
 nach gestaltsame der Sachen / willführlich / jedoch  
 wohl empfindtlich / auch mit Hinwegnehm- vnd  
 Confiscierung der Wahren vnd Kleidung / womit  
 der Excess geschehen / würcklich vnd vnnachlässig /  
 auch ohne ferrere Ermahnung / gestrafft / vnd bey  
 öfterer Reiterierung noch mit schärffern Mittlen  
 gegen sie verfahren werden solle

**D**ennach auch vorkommen / daß theils  
 geringern Stands Weibsbilder / mit falschen  
 Gallonen / Franken / Crepint / Spizen / vnd der-  
 gleichen einen grossen Scheinhabenden Gattungen/  
 oder sonsten sich des Höhern Stands Modi, vnd  
 Kleider-Trachten anzumassen : mithin das Policcy-  
 Patent zu eludiren keinen Abscheu nehmen :  
 Als solle ihnen solches auff gleiche Weis durch Con-  
 fiscierung der Kleider / vnd scharpffe Straff abge-  
 stellet werden.



Warcfür sich ein jeder zu hütten / vnd zu richten  
 wissen wird ; das mainen Wir ernstlich / vnd beschiecht  
 hieran Unser Gnädigster Will vnd Adainung.  
 Geben in Unserer Stadt Wienn / den letzten Martij /  
 im Sechzehnhundert / Acht vnd Achtzigisten /  
 Unserer Reiche des Römischen im Ein vnd dreyssig-  
 gisten / des Hungarischen im Vier vnd dreyssigisten /  
 vnd des Böhaimischen im Drey vnd dreyssigisten  
 Jahre.

**L**eopold.



D. A. Henr: Graff  
 Stratman.

Ad Mandatum Sac: Cæs:  
 Majest: proprium.

Johann Eilers Dr.



